



Regierungsrat

Luzern, 11. September 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 386

Nummer: P 386
Eröffnet: 11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.09.2017 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 977

Postulat Arnold Robi und Mit. über das Hausarztssystem für alle Asylsuchenden (P 386)

Im Kanton Luzern werden Asylsuchende, welche von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig sind, in einem Kollektivvertrag krankenversichert. Der Kollektivvertrag erleichtert die administrative Abwicklung der Prämienzahlungen sowie der Leistungsabrechnungen massiv und hilft, personelle Ressourcen einzusparen.

Im Kanton Luzern bezahlt momentan für Asylsuchende durchschnittlich pro Monat 285 Franken Krankenkassenprämie sowie 115 Franken für die übrigen Kosten wie Franchise, Selbstbehalte und Zahnarzt-/Arzt-/Spitalkosten. Insgesamt belaufen sich die Gesundheitskosten für Asylsuchenden durchschnittlich auf 400 Franken pro Monat. Der Bund entschädigt den Kanton Luzern im Rahmen der Globalpauschale mit einem Krankenkassen-Anteil von 365.65 Franken pro Person.

Bevor Asylsuchende in die Kollektivversicherung eintreten, werden sie durch die Gesundheitsverantwortlichen in den kantonalen Durchgangszentren im Rahmen des Eintrittsgesprächs in Bezug auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand eingeschätzt. Je nach Gesundheitszustand wird die Police mit der minimalen Franchise von 300 Franken oder mit der maximalen Franchise von 2'500 Franken abgeschlossen. Während der gesamten Dauer des Zentrumsaufenthaltes erfolgen Arztbesuche prinzipiell in Koordination mit den Gesundheitsverantwortlichen. Unnötige Arztbesuche können so vermieden werden und die Asylsuchenden lernen den Umgang mit unserem Gesundheitswesen kennen. In jedem kantonalen Asylzentrum ist die Zusammenarbeit mit einer eingeschränkten Anzahl Hausärzte geregelt.

Asylsuchende in der Nachzentrumsphase suchen bei Bedarf direkt einen Arzt in der näheren Umgebung auf. Auch in der Nachzentrumsphase ist keine auffällige Häufung von Arztbesuchen feststellbar. Das Team Gesundheitsadministration der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) wickelt alle Prämienzahlungen und Leistungsabrechnungen der Asylsuchenden ab. Auffälligkeiten bei den Leistungsrechnungen wird konsequent nachgegangen. So werden beispielsweise nicht kassenpflichtige Leistungen, wie versäumte Arzttermine direkt durch Abzug bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe in Rechnung gestellt. Dies schärft bei den Asylsuchenden das eigene Kostenbewusstsein in Bezug auf die Gesundheitskosten.

Für Gesundheitsleistungen, welche nicht durch die obligatorische Grundversicherung gedeckt sind, wie zum Beispiel Hilfsmittel (Rollstuhl, Prothesen, Spezialschuhe usw.), medizinisch nicht dringende Operationen und Therapien müssen die zuständigen Betreuungspersonen

sonen im Zentrum oder beim Sozialdienst vorgängig über den Stab der DAF eine Kostengutsprache einholen. Die Beurteilung der Kostengutsprachen erfolgt sehr restriktiv. In Bezug auf Zahnbehandlungen ist der Leistungszugang für Asylsuchende äusserst eingeschränkt. Mit Ausnahme von Notfällen ist grundsätzlich eine Kostengutsprache des Kantonszahnarztes erforderlich. Im Bereich der überobligatorischen Gesundheitsleistungen findet somit auch ein durch die DAF gesteuertes Kostenmanagement statt. Ein Medizintourismus verursacht durch Asylsuchende existiert im Kanton Luzern nachweislich nicht.

Die Zusammenarbeit mit Hausärzten ist im Asylbereich nicht immer einfach. Im Zusammenhang mit den vielen temporären Unterkünften hat die zuständige Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) die Erfahrung gemacht, dass nicht alle Arztpraxen bereit sind, Asylsuchende als neue Klienten aufzunehmen. Einerseits ist dies häufig durch eine bereits sehr hohe Auslastung der Arztpraxen bedingt. Andererseits können Asylsuchende auch Gesundheitsprobleme mitbringen, welche eine spezielle Expertise voraussetzen. Das sind zum Beispiel Traumata aufgrund von Erlebnissen im Herkunftsland oder auf der Flucht, Tuberkulose oder auch Hauterkrankungen durch Parasiten. Im Weiteren gibt es häufig Probleme im Bereich der sprachlichen Verständigung, wodurch Ärzte Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen müssen. Diese Dolmetscherdienste werden bis heute durch die Krankenversicherer nicht abgegolten und gehen deshalb in der Regel zu Lasten der Hausärzte.

Trotz der verschiedenen Herausforderungen zielt die DAF darauf ab, bei der Krankenversicherung für Asylsuchende zukünftig auf das Hausarztmodell zu wechseln. Aufgrund des Kollektivvertrages muss dieser Wechsel jedoch für die gesamte Klientel gleichzeitig möglich sein. Während im Zentrumsbereich genügend Ärzte als Hausärzte gewonnen werden können, ist es, wie oben beschrieben, im Nachzentrumsbereich nicht ganz so einfach. Das Hausarztmodell setzt voraus, dass genügend Hausärzte zur Verfügung stehen, welche gegenüber der Betreuung von Asylsuchenden offen sind. Ein Wechsel zum Hausarztmodell muss darum zwingend mit der Vereinigung Luzerner Hausärzte (VLuHa) abgestimmt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die DAF bereits verschiedene, kostensenkende Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden umgesetzt hat und auch weiterhin bestrebt sein wird, die Kosten so tief wie möglich zu halten. Die Mitarbeitenden der Gesundheitsadministration bei der DAF arbeiten sehr kostenbewusst, sie kontrollieren die Leistungsrechnungen systematisch und lösen bei Auffälligkeiten die notwendigen Massnahmen aus. Dies nicht nur in Bezug auf die Asylsuchenden, sondern auch in Bezug auf die Leistungserbringer, indem sie ungerechtfertigt verrechnete Leistungen reklamieren.

Im Weiteren wurde im vergangenen November 2016, entgegen der bisherigen Praxis bei der Caritas Luzern, ein Krankenkassenwechsel für die rund 1'800 versicherten Asylsuchenden vorgenommen. Dieser Wechsel hat einen enormen personellen Effort erfordert und zu einem Prämien-Sparvolumen für 2017 von rund 400'000 Franken geführt. Auch im November 2017 wird die DAF wieder einen Prämienvergleich vornehmen und einen Kassenwechsel prüfen. Dabei wird auch ein allfälliger Wechsel auf das Hausarztmodell geprüft.

Im Sinne unserer Ausführungen, beantragen wir, das Postulat als erheblich zu erklären.